



Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt. Auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus wurden zusätzliche Bestimmungen in diese Badeordnung aufgenommen und mit „COVID19:“ markiert.

BADEORDNUNG 2020

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrträchtigung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
(2) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) COVID19: Es gilt eine höchstzulässige Besucherzahl von 570 Personen! Es wurde für die COVID-19-Badesaison eine Preismäßigung von 25 – 30 % gewährt. Aus diesem Grund ist eine Rückerstattung oder Teilerstattung der Saisonkarte wegen „Nichteinlasses“ ins Badegelände ausgeschlossen.

(4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. COVID19: Die sanitären Anlagen sowie Gegenstände und Flächen werden vermehrt bzw. regelmäßig desinfiziert. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behindeter und Nichtschwimmer

Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.

1.7. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschä-

digten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benutzungsregeln (z.B. für Rutsche, etc.) sowie für allfällige Benutzungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Die Gültigkeit der Eintrittskarte (Saisonkarte) ist auch in digitaler Form (Smartphonedisplay, etc.) gegeben.

(2) COVID19: Wenn möglich sollen Saisonkarten ONLINE unter shop.hartmannsdorf.at gekauft und keine Tageskarten gelöst werden, damit eine Schlangenbildung am Eingang bzw. der Tageskasse vermieden werden kann. Die Preise für Saisonkarten wurden entsprechend um 25 bis 30 % herabgesetzt.

(3) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(4) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(5) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(6) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
(3) Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) müssen in das Nichtschwimmerbecken.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen.
(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen.
(3) COVID19: Auch Gruppen haben den Mindestabstand von 1 Meter im Freigelände und 1-2 Metern im Wasser einzuhalten.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad verwiesen werden.
(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
(2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden. **COVID19: Positiv getestete bzw. nicht geneßene COVID-19-Patienten sowie Personen, welche Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, dürfen weder das Badegelände noch die Parkflächen betreten.**
(3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen. **COVID19: Auf häufiges und gründliches Händewaschen sowie die Nutzung der Desinfektionsspender wird ausdrücklich hingewiesen.**
(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

- (5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
(6) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet und die Becken dürfen nur in ortsüblicher Badekleidung, insbesondere einteiliger Badeanzug, Bikini, Badehose aus erlaubten Stoffen betreten werden. Die Entscheidung, ob diese Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Bademeister.
(7) Kinder, die noch eine Windel benötigen, haben eine geeignete Schwimmwindel zu tragen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt.
(2) Bezuglich der Badebekleidung ist auf die anderen Badegäste bzw. auf die Anordnungen des Badeaufsichtspersonals Rücksicht zu nehmen.

2.7. Wasserbecken/Startblöcke/Rutsche

- (1) Das Springen von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen muss der Badegast darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und dass kein anderer Badegast gefährdet oder unnötig belästigt wird.
(2) Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badebecken, Rennen am Beckenumgang und das Untertauchen von anderen Badegästen ist untersagt.
(3) COVID19: Die Abstände (Markierungen) von 1 Meter sind in jedem Falle einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für das Anstellen bei der Rutsche, beim Badebuffet sowie auch beim Ein- und Ausgang.
(4) COVID19: Es dürfen maximal 85 Personen gleichzeitig im Wasser sein und es ist ein Mindestabstand von 1-2 Metern im Wasser einzuhalten.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
(3) COVID19: Auf sämtlichen Sitzgelegenheiten (Bänke, Sessel beim Badebuffet, etc.) ist ein Handtuch unterzulegen (keine Berührung der nackten Haut mit den Gegenständen) oder Bekleidung zu tragen.

(4) COVID19: Im Eingangsbereich sowie in Innenbereichen wie sanitären Anlagen, Umkleidebereichen (ausgenommen: Feuchträume wie z.B. Duschen) ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kinder und Personen, denen aus medizinischen Gründen kein MNS zugemutet werden kann, sind von dieser Anordnung ausgenommen.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird. Die ausgewiesenen Behindertenparkplätze sind ausschließlich dieser Personengruppe vorbehalten.

2.10 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badeanstalt sofort zu melden.
(2) Jeder Guest ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Diese Badeordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. April 2016 einstimmig beschlossen **und wurde auf unbestimmte Zeit durch die COVID-19-Bestimmungen erweitert bzw. konkretisiert.** Sämtliche Abstandsregelungen gelten nicht für Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben. Diese dürfen diese Abstände unterschreiten.

Für den Gemeinderat!
Der Bürgermeister:
Ing. Otmar Hiebaum eh.